

#### 4. Was Sie im Zusammenhang mit den Unterkunfts-kosten in der Landeshauptstadt Potsdam im Allgemeinen beachten müssen:

Folgender Wohnraum gilt im Stadtgebiet von Potsdam als angemessen:

Haushalt	Angemessene Wohnfläche (m <sup>2</sup> )	Richtwert in EUR/Monat (Produkt aus Nettokaltmiete, kalten Betriebskosten und Wohnfläche)
1 Person	bis zu 50 m <sup>2</sup>	bis zu 380
2 Personen	bis zu 65 m <sup>2</sup>	bis zu 494
3 Personen	bis zu 80 m <sup>2</sup>	bis zu 608
4 Personen	bis zu 90 m <sup>2</sup>	bis zu 684
je weiteres Haushaltsmitglied	je 10 m <sup>2</sup>	je + 76

In Bezug auf die Nebenkosten gilt im Stadtgebiet von Potsdam folgendes:

"warme" Betriebskosten (Heizung und Warmwasser)	in Höhe von bis zu 1,00 EUR/qm angemessen
"kalte" Betriebskosten (§ 2 Betriebskostenverordnung)	in Höhe von bis zu 1,80 EUR/qm angemessen

Nützliche Adressen der Landeshauptstadt Potsdam:

Bürgerservice  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14469 Potsdam

- Personalausweis
- Reisepass
- An-/Ab- und Ummeldung

Öffnungszeiten: Mo 10:00-18:00; Di/Mi/Do 08:00-18:00; Fr 08:00-14:00; Sa 8:00-12:00

Bereich Wohnen  
Haus 2  
Hegelallee 6-10  
14469 Potsdam

- Wohnberechtigungsschein (WBS)
- Prüfung von Wohnungsangeboten nur bei Vorlage eines WBS und der Zusicherung zum Umzug durch den zuständigen ALG II Lst.-Träger

Öffnungszeiten: Di 09:00-12:00 und 13:00 - 18:00; Do 09:00-12:00 und 13:00 - 16:00;

Herausgegeben von:

Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam  
Horstweg 102-108, 14478 Potsdam

Wichtige Hinweise zum Wohnungswechsel  
beim Bezug oder bei der Beantragung  
von Arbeitslosengeld II in Potsdam  
(Kunden über 25 Jahre)

Diese Broschüre dient Ihnen als erster Wegweiser und Leitfaden beim Wechsel Ihres Wohnortes und/oder Ihrer Wohnung.

#### 1. Sie möchten innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam umziehen und erhalten oder beantragen Arbeitslosengeld II?

Bitte beantragen Sie den Wohnungswechsel bevor Sie Ihre derzeitige Wohnung kündigen oder einen neuen Mietvertrag unterzeichnen bei Ihrer/Ihrem zuständigen Fallmanagerin/Fallmanager. Diese(r) entscheidet über Ihren Antrag und erteilt oder versagt in einem Bescheid die Erforderlichkeit des Wohnungswechsels innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam. Würde oder wird ein Zustimmungsbescheid zur Erforderlichkeit nicht erteilt, erfolgen keine Kostenübernahmen im Rahmen des Umzuges.

Wenn Sie eine Zustimmung zum Wohnungswechsel erhalten haben, beantragen Sie bitte umgehend einen Wohnberechtigungsschein (WBS) bei der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Wohnen, Hegelallee 6-10, Haus 2 in 14469 Potsdam.

Sobald Sie den WBS erhalten haben, holen Sie Wohnungsangebote ein, die den Kriterien zur Angemessenheit von Wohnraum in Potsdam entsprechen\*. Diese Wohnungsangebote müssen auf Ihren Namen ausgestellt sein und die genaue Lage, die Wohnungsgröße in Quadratmetern nebst der Anzahl aller Zimmer, die Nettokaltmiete, die Vorauszahlungen für Heizkosten / Warmwasserkosten und kalten Betriebskosten (Nebenkosten) sowie Angaben bezüglich der zu zahlenden Mietsicherheit und der Wohnraumbeschaffungskosten enthalten.

\* Die Übersicht zu angemessenem Wohnraum in der Landeshauptstadt Potsdam finden Sie auf der Rückseite der Broschüre

Die Wohnungsangebote sind sodann bei der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Wohnen, zur Prüfung vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung wird dort auf Ihrem Wohnungsangebot vermerkt. Anschließend informieren Sie bitte Ihre/Ihren Fallmanagerin/Fallmanager unter Vorlage des angemessenen in Betracht kommenden Wohnungsangebotes. Durch die Mitarbeiter der Eingangsberatung wird Ihnen dann schriftlich die Angemessenheit der neuen Wohnkosten zugesichert.

Ohne die Bestätigung zur Angemessenheit der Wohnungskosten durch den Bereich Wohnen erhalten Sie keine Zusage zu den Aufwendungen der neuen Unterkunft vom Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam. Der Vermieter wird in der Regel ohne diese Zusage mit Ihnen den Mietvertrag nicht abschließen.

Die Zusage dient Ihnen gegebenenfalls auch als Nachweis gegenüber Ihrem neuen Vermieter, dass die Mietkosten und evtl. auch die Mietsicherheit durch das Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam getragen werden, sofern und solange Sie Arbeitslosengeld II erhalten. Eine separate Mietübernahmeerklärung für Ihren Vermieter ist daher nicht notwendig.

Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen/Genossenschaftsanteile sowie Umzugskosten können auf Antrag (vor dem Abschluss des Mietvertrages) bei der entsprechenden Zusage der Angemessenheit des neuen Wohnraumes ebenfalls übernommen werden.

Die Übernahme einer Mietkaution/ von Genossenschaftsanteile erfolgt grundsätzlich als Darlehen.

Die Einzelheiten Ihres Umzugswunsches besprechen Sie bitte mit Ihrer Fallmanagerin / Ihrem Fallmanager.  
Grundsätzlich gilt:

Ein Umzug muss vorrangig im Rahmen der Selbsthilfe durchgeführt werden, so auch durch die Inanspruchnahme privater Hilfeleistungen durch Dritte.

In diesem Fall kann eine Leistung zur Übernahme von notwendigen und angemessenen Umzugskosten im Einzelfall gewährt werden.

Kann ein Umzug nicht eigenständig realisiert werden (Krankheit oder Behinderung) können die notwendigen und angemessenen Kosten für eine Umzugsfirma übernommen werden.

Für einen Umzug, egal ob mit Mietfahrzeug oder Umzugsfirma, müssen 3 Kostenvorschläge von entsprechenden Anbietern zur Prüfung der Kostenübernahme eingereicht werden. Sind die Leistungsinhalte vergleichbar, wird dem günstigsten Angebot der Vorzug gegeben.

## **2. Sie leben derzeit außerhalb des Stadtgebietes von Potsdam, möchten nach Potsdam ziehen und erhalten oder beantragen Arbeitslosengeld II?**

Sofern Sie bereits Arbeitslosengeld II beziehen, benötigen Sie unbedingt vom SGB II-Träger Ihres bisherigen Wohnortes die Zustimmung zum Wohnungswechsel nach § 22 SGB II. Ohne diese Zustimmung werden durch den Bereich Wohnen keine Angemessenheitsprüfungen bei vorgelegten Wohnungsangeboten durchgeführt.

Liegt die genannte Zustimmung vor, so gilt für Ihren Umzug nach Potsdam das unter 1. Genannte. Bitte beantragen Sie zunächst einen WBS bei der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Wohnen, und verfahren Sie dann wie unter 1. beschrieben.

**Hinweis:** Beantragen Sie bitte rechtzeitig Arbeitslosengeld II bei dem Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam, um die lückenlose Fortsetzung Ihres Leistungsbezuges in Potsdam zu gewährleisten. Hierfür benötigen Sie zwingend den Bescheid über die Einstellung der Leistungen an Ihrem bisherigen Wohnort und die Zustimmung zum Umzug.

## **3. Sie möchten in einen Ort außerhalb des Stadtgebietes von Potsdam ziehen und erhalten oder beantragen Arbeitslosengeld II?**

Bitte beantragen Sie den Umzug in einen anderen Ort unter Angabe der Gründe bei Ihrer Fallmanagerin / Ihrem Fallmanager. Nur mit der Zustimmung zum Wohnungswechsel durch das Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam, kommt eine Übernahme der Mehrkosten des Umzuges in Betracht. Andernfalls sind sämtliche durch den Umzug entstehenden Kosten durch Sie selbst zu tragen.

Es gelten die Angemessenheitsrichtlinien für den neuen Wohnraum bei dem zukünftig zuständigen SGB II-Träger an Ihrem gewählten Zuzugsort. Holen Sie unbedingt die Zustimmung zur Angemessenheit der neuen Unterkunftskosten vom Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam ein. Ohne diese Zustimmung wird der neue Vermieter vermutlich keinen Mietvertrag mit Ihnen schließen und der Träger am Zuzugsort wird Ihre neue Miete und eine eventuelle Kautions/Genossenschaftsanteile nicht übernehmen.